

dürfen wir niemals vergessen. Immer sind jüdische, überstaatliche Kräfte am Werk, dem Nationalsozialismus die Zähne auszubrechen, wie sie schon bei anderen deutschen Bewegungen den ursprünglichen Sinn ins Gegenteil verkehrt haben.

Anordnung Nr. 1

der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft
Bezt.: Erzeugerpreise für Speisekartoffeln
Som 13. Mai 1935

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (RStBl. I S. 550) und des § 2 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährbandes vom 4. Februar 1935 (RStBl. I S. 170) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für Preisüberwachung und des Reichsnährbandes folgendes angeordnet:

Der in den einzelnen Landesbauernschaften festgesetzte Erzeuger-Preis für Speisekartoffeln gilt bis zum 15. Braumond (Juni) 1935 auch als Erzeuger-Preis.

Diese Anordnung tritt am 16. Braumond (Mai) 1935 in Kraft.
Berlin, den 15. Braumond (Mai) 1935.
Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft.
J. S. Höpfer.

Anordnung Nr. 2

der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft
Bezt.: Abnahme von Lieferungsverträgen für Fabrikkartoffeln
Som 13. Mai 1935

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (RStBl. I S. 550) und des § 2 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährbandes vom 4. Februar 1935 (RStBl. I S. 170) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für Preisüberwachung und des Reichsnährbandes folgendes angeordnet:

Der in den einzelnen Landesbauernschaften festgesetzte Erzeuger-Preis für Speisekartoffeln gilt bis zum 15. Braumond (Juni) 1935 auch als Erzeuger-Preis.

Diese Anordnung tritt am 16. Braumond (Mai) 1935 in Kraft.
Berlin, den 15. Braumond (Mai) 1935.
Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft.
J. S. Höpfer.

Ein unwirksames Mittel gegen das Ulmensterben

Der Deutsche „Ulmen“-Betrieb Joseph Bader, Köln-Deutz, Vindenzgürtel 37, versendet wieder ein Rundschreiben, in dem das Mittel „Ulmen“ zur Bekämpfung des Ulmensterbens empfohlen wird.

Da das Mittel sowohl bei Versuchen der Hauptstelle für Pflanzenbau in Bonn, als auch bei Versuchen der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem völlig versagt hat, muß vor seiner Anwendung noch wie vor gewarnt werden.

„Erdmagnetokultur“

Unter dem Titel „Die Rettung Deutschlands ohne neues Geld“ von Reichsanwalt G. Winter, Großjena bei Rumburg, wird eine Schrift verbreitet, die unter anderem auch auf außerordentliche Erfolge der sogenannten „Erdmagnetokultur“ hinweist.

In der Schrift wird der Leser aufgefordert, sich an den Herrn Reichsanwalt zu wenden, der die „Erdmagnetokultur“ vollständig kostenlos vermitteln würde!

Der Verfasser der Schrift behauptet, das Wachstum der Pflanzen durch eine bestimmte Art der Zuführung von elektrischem Strom in den Boden außerordentlich steigern zu können.

Die in der Schrift behaupteten Ertragssteigerungen sind bisher nicht nachgewiesen. Die bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung hat auf Befehl des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft 1933 und 1934 eingehende Versuche über die Winterliche Erdmagnetokultur durchgeführt. Obgleich die Anlage nach dem genannten Anweisungen des Herrn Winter und seiner Mitarbeiter geschaffen wurde, konnten weder Ertragssteigerungen noch Wachstumsbeschleunigungen beobachtet werden.

Ähnliche Versuche sind auch auf Veranlassung des Reichsarbeitsamtes für Technik in der Landwirtschaft mit genau dem gleichen negativen Ergebnis durchgeführt worden.

Nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen haben zwar alle Methoden der Beeinflussung des Wachstums von Pflanzen durch elektrische Ströme (ausgenommen die elektrische Feldbehandlung) keine Bedeutung für den praktischen Betrieb.

Reichsarbeitsamt für Technik in der Landwirtschaft.

Anordnung des Reichsbauernführers
Bezt.: Satzungen der Kartoffelwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft. Vom 9. Mai 1935

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RStBl. I S. 550) und des § 3 Abs. 1 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährbandes vom 4. 2. 1935 (RStBl. I S. 170) erlasse ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die anliegenden Satzungen der Kartoffelwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft.

Berlin, den 9. Braumond (Mai) 1935
Der Reichsbauernführer
H. S. Meinberg.

Satzung

der Kartoffelwirtschaftsverbände
Aufgabenkreis

§ 1
(1) Der Kartoffelwirtschaftsverband (Wirtschaftsverband) hat die Aufgabe, innerhalb seines Gebietes die Marktordnung nach der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (RStBl. I S. 550) — Verordnung — und dieser Satzung sowie entsprechend den Richtlinien und Anweisungen der Hauptvereinigung durchzuführen.

§ 2
(1) Das Gebiet des Wirtschaftsverbandes stimmt mit dem Gebiete der entsprechenden Landesbauernschaft überein.

§ 3
Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsverbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1935.

§ 4
(1) Mitglieder des Wirtschaftsverbandes sind die Betriebe, die im Gebiet des Wirtschaftsverbandes ihren Sitz haben und die:

- 1. Kartoffeln erzeugen (Erzeugergruppe),
2. Kartoffelkosten sowie Trockenkartoffeln in jeder Form oder Kartoffelmehl herstellen (Kartoffelverarbeitungsgruppe),
3. Stärke oder Stärkeveredlungsprodukte herstellen und Reis de- oder verarbeiten (Stärkegruppe),
4. mit den in Nr. 1 bis 3 genannten Erzeugnissen mit Ausnahme von Speisereis Handel treiben (Verteilergruppe). Als Vertreter im Sinne dieser Satzung gelten auch die Betriebe, die den Kauf dieser Erzeugnisse vermitteln (Kommisionäre, Agenten, Makler).

§ 5
(1) Mitglieder werden ferner diejenigen Betriebe, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eine der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen, mit dem Zeitpunkt des Beginns oder der Wiederaufnahme des Betriebes.

§ 6
(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt wird. Die Einstellung ist dem Wirtschaftsverband anzugeben.

§ 7
(1) Betriebe, die auf Anordnung der Hauptvereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stilllegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

§ 8
(1) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes.

§ 9
Als Stärke und Stärkeveredlungsprodukte gelten insbesondere:

- 1. Trockenkartoffelstärke und deren Veredlungsprodukte,
2. Roh- und Feinstärke,
3. Mufse (Stärke) sowie glutförmliche Erzeugnisse in fester und flüssiger Form aus jedem Rohstoff,
4. Dextrin sowie dextrinähnliche Erzeugnisse aus jedem Rohstoff,
5. Stärke, Stärkegruppen und Stärkegele,
6. Weizenstärke und Weizenkleber,
7. Weizenstärke und deren Derivate,
8. Weizenstärke und deren Derivate,
9. Stärke aus sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
10. Back- und Bindungspulver und Backhilfsmittel aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder aus Erzeugnissen, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen sind.

§ 10
Organe des Verbandes
§ 11
Organe des Verbandes sind:

- 1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

§ 12
Der Vorsitzende
§ 13
Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen.

§ 14
(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Wirtschaftsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Er führt die Geschäfte des Wirtschaftsverbandes nach den Vorschriften der Satzung und dieser Satzung und ist für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

§ 15
(1) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang regelt; sie bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung. Er beruft den Verwaltungsrat, die Vertreterversammlung und die Ausschüsse ein und führt den Vorsitz in ihren Beratungen.

§ 16
(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Marktordnung im Rahmen der ihm von der Hauptvereinigung erteilten Weisungen und Richtlinien.

§ 17
(1) Innerhalb dieses Rahmens ist er berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes notwendigen Anordnungen zu erlassen; er kann insbesondere zur Deckung der Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind, von den Mitgliedern mit Zustimmung der Hauptvereinigung Beiträge und nach Maßgabe der von der Hauptvereinigung erlassenen Weisungen Gelder erheben. Vor dem Erlass von Anordnungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören. Dies gilt nicht für Anordnungen, die auf Weisung der Hauptvereinigung ergehen.

§ 18
(1) Der Vorsitzende kann gegen Mitglieder, die gegen seine auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10.000 M für jeden einzelnen Fall festsetzen.

§ 19
(1) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 3 steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts des Wirtschaftsverbandes zu. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen bei der Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 100 M.

§ 20
(1) Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes hat von Maßnahmen allgemeiner Art dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung unverzüglich Kenntnis zu geben, soweit nicht dessen vorherige Zustimmung vorgeschrieben ist.

§ 21
Der Verwaltungsrat
§ 22
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers berufen werden. Im Verwaltungsrat sollen die verschiedenen Wirtschaftsgruppen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Verbandes vertreten sein. Für jedes Mitglied ist im gleichen Teil ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 23
(1) Zwei Vertreter des Verwaltungsrates sollen aus den Kreisen der Verbraucher berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Leiters der VEWAG, in dessen Gebiet der Wirtschaftsverband seinen Sitz hat.

§ 24
(1) Der Verwaltungsrat muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

§ 25
(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Urlaub ihrer Vorauslagen gewährt.

§ 26
(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und des § 17 mitzuwirken. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ist der Vorsitzende der Hauptvereinigung rechtzeitig einzuladen.

§ 27
(1) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen des Vorsitzenden binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden der Hauptvereinigung einzureichen und muß die Unterschrift von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates tragen.

§ 28
(1) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung beruft innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Verwaltungsratsitzung ein und entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 29
Die Vertreterversammlung
§ 30
(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 24 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des zuständigen Landesbauernführers berufen werden.

§ 31
(1) In der Vertreterversammlung sollen die verschiedenen Wirtschaftsgruppen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Verbandes vertreten sein. Die Mitglieder der Vertreterversammlung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

§ 32
(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Urlaub ihrer Vorauslagen gewährt.

§ 33
(1) Mithilflich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Sie muß einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beantragt.

§ 34
(1) In jeder Vertreterversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen werden.

§ 35
(1) Der Vertreterversammlung ist über die Tätigkeit des Wirtschaftsverbandes Bericht zu erstatten. Sie ist ferner berufen, den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und zu der Jahresrechnung und dem vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsanschlag Stellung zu nehmen.

§ 36
(1) Die Stellungnahme ist dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung zuzuleiten. Der Haushaltsanschlag bedarf seiner Genehmigung.

§ 37
Ausschüsse
§ 38
(1) Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes kann zu seiner Beratung bei der Erledigung beson-

derer Aufgaben Ausschüsse bilden, in denen die jeweils beteiligten Wirtschaftsklassen unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen angemessen vertreten sein sollen.

§ 39
(1) Die Ausschüssemitglieder werden vom Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Berufung und Abberufung bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

§ 40
(1) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

§ 41
(1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Urlaub ihrer Vorauslagen gewährt.

§ 42
Bekanntmachungen
§ 43
(1) Anordnungen allgemeiner Art, die auf Grund dieser Satzung ergehen, sind nach näherer Weisung des Reichsbauernführers im Verkündungsblatt des Reichsnährbandes oder in dem Verkündungsblatt der dem Wirtschaftsverband entsprechenden Landesbauernschaft bekanntzugeben.

§ 44
(1) Anordnungen, die nur für einzelne Mitglieder bestimmt sind, sind schriftlich mitzuteilen. Sämtlich von der Mitteilung der Auf einer Frist ab, so hat die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief zu geschehen.

§ 45
Pflichten der Mitglieder
§ 46
(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere:

- 1. die von der Hauptvereinigung und dem Wirtschaftsverband im Rahmen der Verordnung und Satzungen getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen der Hauptvereinigung und dem Wirtschaftsverband sowie ihren Beauftragten jederzeit über ihren Betrieb Auskunft zu geben. Die Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden;
3. der Hauptvereinigung und dem Wirtschaftsverband sowie ihren Beauftragten die Befolgung und Befreiung ihrer Betriebe sowie die Einkünfte in ihre Geschäftsbücher zu gestalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung erforderlich ist.

§ 47
(1) Die Organe der Hauptvereinigung, des Wirtschaftsverbandes sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angehörige der Zusammenkünfte oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer herangezogen werden.

§ 48
Verbindlichkeiten
§ 49
(1) Für Verbindlichkeiten des Wirtschaftsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus keine Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbeitrag durch Beiträge aufgebracht werden, die der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsrates auf die Mitglieder umlegt. Streitigkeiten über die Festlegung der Umlage entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes.

§ 50
(1) Ausgeschiedene Mitglieder halten für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

§ 51
Satzung
der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft (Hauptvereinigung)
Aufgabenkreis

§ 1
(1) Die Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft (Hauptvereinigung) hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls nach der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RStBl. I S. 550) — Verordnung — die Marktordnung für Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse, sowie sonstige in der Verordnung genannten Erzeugnisse durch Regelung der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen so durchzuführen, daß die Verwertung der deutschen Ernte und die Versorgung der Verbraucher zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen sichergestellt ist.

§ 2
(1) Die Hauptvereinigung darf wirtschaftliche Unternehmungen weder betreiben noch sich an solchen beteiligen.

§ 3
Gebiet und Sitz
§ 4
(1) Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet.

§ 5
(1) Sitz der Hauptvereinigung ist Berlin.

§ 6
Geschäftsjahr
§ 7
Das Geschäftsjahr der Hauptvereinigung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1935.

§ 8
(Hierfortsetzung Seite 10)

§ 9
Professur Dr. Kochs
Am Mittwoch, dem 15. Mai, verstarb plötzlich Professor Dr. Koch, der Leiter der Obst- und Gemüsegewerkschafts-Station der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem.

Anschriftenänderung: Die Anschrift der Hauptschriftleitung unserer Zeitung lautet nicht mehr Berlin SW 11, Hafensplatz 4, sondern Berlin SW 61, Yorckstraße 7. Die neue Fernrufnummer ist F 6, 4406